

# Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

---

*Sammelfrist bis 30. April 2003*

---

## **Eidgenössische Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!»**

### **Vorprüfung**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 19. September 2001 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!»,  
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte,  
gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978<sup>2</sup> über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 19. September 2001 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB<sup>3</sup>) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

<sup>1</sup> SR 161.1

<sup>2</sup> SR 161.11

<sup>3</sup> SR 311.0

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1	Fasel	Hugo	Juraweg	9	1717	St. Ursen
2	Allemann	Peter	Loorstrasse	25	8400	Winterthur
3	Favre	Eric	Rue d'Ôrmone Soleil Couchant		1965	Savièse
4	Flügel	Martin	Seidenweg	69	3012	Bern
5	Gerber	Hugo	Sägetstrasse	21A	3123	Belp
6	Hagen	Guido	Oberdorf	2	1712	Tafers
7	Hartmann- Bertschi	Regula	Riedernrain	133	3027	Bern
8	Hayoz Clément	Chantal	Imp. du bois	15	1754	Avry
9	Pillonel	Michel	Au Bugnonet		1470	Lully
10	Robbiani	Meinrado	Via Credera	17A	6987	Caslano
11	Schmid	Therese	Engelhardstrasse	64	3280	Murten
12	Walder Pfyffer	Anne	Rue des Sablons	31	2000	Neuchâtel
13	Zufferey	Michel	Rue du Stand		1958	Saint-Léonard

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz CNG, Herrn Dr. Martin Flügel, Postfach 5775, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 30. Oktober 2001.

16. Oktober 2001

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

## **Eidgenössische Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!»**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

*Art. 116 Sachüberschrift und Abs. 2*

Schutz der Familie und Mutterschaftsversicherung

*<sup>2</sup> Aufgehoben*

*Art. 116a (neu) Kinderzulagen*

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über die Kinderzulagen.

<sup>2</sup> Die Kinderzulagen basieren auf dem Prinzip „ein Kind, eine Zulage“. Die Anspruchsberechtigung ist unabhängig vom juristischen Status des Kindes und von den wirtschaftlichen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Person.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht von der Geburt bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes. Der Anspruch wird verlängert für die Dauer einer oder mehrerer anerkannter Ausbildungen, höchstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

<sup>4</sup> Die Kinderzulage entspricht einem einheitlichen Betrag pro Tag von mindestens Fr. 15.– in der ganzen Schweiz. Die Berechnung basiert auf 30 Tagen pro Monat. Die Kinderzulage wird alle zwei Jahre an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Das Gesetz regelt die Höhe des Betrags für Kinder, die im Ausland leben.

<sup>5</sup> Die Durchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und kann sich auf die bestehenden öffentlichen oder privaten Familienausgleichskassen abstützen. Der Bund richtet einen gesamtschweizerischen Lastenausgleich für die in Absatz 4 festgelegten Leistungen ein. Er kann eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.

<sup>6</sup> Die Kinderzulagen werden finanziert durch Leistungen des Bundes und der Kantone sowie durch Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Leistungen des Bundes und der Kantone betragen zusammen mindestens die Hälfte der Ausgaben.

## II

Die *Übergangsbestimmungen* der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 196 Sachüberschrift*

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss  
vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

*Art. 197* Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung  
vom 18 April 1999 (*neu*)

*1. Übergangsbestimmung zu Art. 116a (Kinderzulagen) (neu)*

<sup>1</sup> Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des Artikels 116a die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die erste Anpassung der Höhe der Kinderzulage gemäss Artikel 116a Absatz 4 erfolgt zwei Jahre nach der Annahme von Artikel 116a durch Volk und Stände.